

## Lesefassung der Satzung für das Kinder-und Jugendparlament der Stadt Kellinghusen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Satzung für das Kinder-und Jugendparlament der Stadt Kellinghusen: Beschluss der Ratsversammlung vom 23.06.1999

Nachtrag I: Beschluss der Ratsversammlung vom 21.12.2000

Nachtrag II: Beschluss der Ratsversammlung vom 04.10.2017

---

### **Satzung für das Kinder-und Jugendparlament der Stadt Kellinghusen**

#### **Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Kellinghusen ein Kinder-und Jugendparlament eingerichtet.

Das Kinder-und Jugendparlament ist als kinder-und jugendgerechtes Beteiligungsgremium im Sinne von § 47 f Gemeindeordnung eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Kellinghusen. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Kinder-und Jugendparlament gefördert werden. Das Kinder-und Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen, dem Kinder-und Jugendhilfegesetz und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 23.06 1999/21.12.2000/04.10.2017 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Rechtsstellung, Wahlverfahren, Vorstand, Amtszeit**

- (1) In Kellinghusen wird ein Kinder-und Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen und Wünsche der Kellinghusener Kinder und Jugendlichen vertritt. Es ist unabhängig, konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral. Die Mitglieder des Kinder-und Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
  
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 12-18 Jahren. Es werden 11 Mitglieder des Kinder-und Jugendparlaments gewählt. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl entsprechen. Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen durch die Stadt eingeladen werden.

Die Wahlversammlung wird von der Sozialausschussvorsitzenden/ von dem Sozialausschussvorsitzenden oder von der Stadtjugendpflegerin/ von dem Stadtjugendpfleger geleitet.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgrund von Wahlvorschlägen auf der Wahlversammlung benannt; sie haben dann die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

Jede/ jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen wie Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden; höchstens jedoch 11 Stimmen. Jede/ jeder Wahlberechtigte darf nur eine Stimme für eine Kandidatin/ einen Kandidaten abgeben. Auf Antrag mindestens der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten muss geheim mit Stimmzettel gewählt werden.

Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung gewählt; er besteht aus 4 gewählten Mitgliedern und der/ dem Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Stimmenauszählung der Wahl des Kinder-und Jugendparlaments ist öffentlich; sie wird unter Leitung der Sozialausschussvorsitzenden/ des Sozialausschussvorsitzenden oder der Stadtjugendpflegerin/ des Stadtjugendpflegers als Vorsitzende/ Vorsitzender des Wahlvorstandes durchgeführt, der/die nicht die Wahlversammlung leitet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/ der Vorsitzende des

Wahlvorstandes zieht. Die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste.

Nach Beendigung der Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kinder-und Jugendparlaments rückt die Kandidatin/ der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl aus der Nachrückliste nach.

Sollte ein Mitglied des Kinder-und Jugendparlaments während der Wahlperiode das 19. Lebensjahr vollenden, bleibt es bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt.

- (4) Die Amtszeit des Kinder-und Jugendparlaments beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Nach der Wahl tritt unverzüglich das Kinder-und Jugendparlament zur konstituierenden Sitzung zusammen. Es wird von der Sozialausschussvorsitzenden/ von dem Sozialausschussvorsitzenden oder von der Stadtjugendpflegerin/ von dem Stadtjugendpfleger einberufen und geleitet.

Das Kinder- und Jugendparlament wählt auf dieser Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vorsitzende/ Vorsitzender
- 2 Stellvertretende Vorsitzende (sind gleichberechtigt)
- 1 Kassenführerin/Kassenführer

Nach der Wahl des Vorstandes übernimmt die Vorsitzende/ der Vorsitzende die Leitung des Kinder-und Jugendparlaments.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Parlaments aus. Die Stadtjugendpflegerin/ der Stadtjugendpfleger unterstützt insbesondere den Vorstand bei der Leitung des Parlaments und der Führung der Dienstgeschäfte; sie/ er nimmt über jede Sitzung des Parlaments eine Niederschrift auf.

Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder-und Jugendparlaments endet erst zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Parlaments.

- (5) Das Kinder- und Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 2**

### **Rechte, Ziele, Aufgaben**

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament soll zu allen in der Ratsversammlung und den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die Kinder- und Jugendliche betreffen, gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendparlament weit möglichst zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Ratsversammlung, die zuständigen Ausschüsse und die entsprechenden Dienststellen der Verwaltung sollen über die Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendparlaments beraten und ihre Entscheidungen in geeigneter Form den Delegierten zugänglich machen.

Die/ der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende des Parlaments hat Antrags- und Rederecht in den städtischen Gremien.

Das Kinder- und Jugendparlament soll

- zur politischen Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Kellinghusen beitragen,
- die Interessen aller Kinder und Jugendlichen vertreten,
- insbesondere dem besseren Verständnis verschiedener Generationen, Glaubensrichtungen, Nationalitäten und sozialer Gruppen dienen.

(3) Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments sind insbesondere

- a) Information der städtischen Gremien über Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in Kellinghusen,
- b) Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
- c) Information und Beratung der städtischen Gremien über alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Kellinghusen betreffen.

- (4) Das Kinder- und Jugendparlament soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Tätigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können. Zur Durchführung seiner Aufgaben wird es regelmäßig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung unterstützt, im Einzelfall durch Mitglieder der Selbstverwaltung.

### **§ 3**

#### **Abwicklung der Sitzungen, Arbeitsgruppen**

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Sie/ er unterrichtet das Kinder- und Jugendparlament über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Kellinghusen, die auf Anregungen und Empfehlungen des Kinder- und Jugendparlaments beruhen.
- (2) Vor jeder Sitzung kann jedes Parlamentsmitglied Themen und Fragen angeben sowie Anträge stellen, die im Rahmen einer Tagesordnung auf der Sitzung behandelt werden.

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich; sie sollen nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Interessierte Kinder und Jugendliche können auch als Einzelne oder Interessengruppen ohne Stimmrecht mitarbeiten; sie haben das Rederecht.

Die/ der Vorsitzende kann bei störender Unruhe Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen; sie/ er kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen oder auf diese Satzung und/ oder auf die Geschäftsordnung aufmerksam machen. Sie/ er kann die Sitzung unterbrechen.

- (3) Die Mitglieder des Sozialausschusses und bei Bedarf Mitglieder anderer öffentlicher Gremien sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen und Empfehlungen in ihre Ausschussarbeit übernehmen.
- (4) Bei Bedarf sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen.

- (5) Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.

#### **§ 4**

#### **Auflösung des Parlaments**

- (1) Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann das Kinder- und Jugendparlament auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.
- (2) Die Ratsversammlung kann bzgl. der Auflösung und Neuwahlen eine Empfehlung aussprechen.

#### **§ 5**

#### **Datenschutz**

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass die ständig vor Kenntnisnahme und Zugriffe Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher) gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, ist nicht zulässig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kellinghusen, 23.06.1999/21.12.2000/04.10.2017

Gez.  
Bürgermeister